

Verordnung
der Stadt Heidelberg als unterer Wasserbehörde
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage
des Wasserwerkes Rauschen (Brunnen 1 – 13)
(Wasserschutzgebiet „Heidelberg-Rauschen“)

vom 01.01.2014

Aufgrund von

§§ 51, 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), in Kraft getreten am 1. Juni 2012

und

§ 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. Nr. 3, S. 65), in Kraft getreten am 28. Februar 2012 wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Heidelberg wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Heidelberg-Rauschen

Bezeichnung	EDV-Nummer	Flurstück-Nummer	Rechtswert	Hochwert
Brunnen 1	1648/305-9	6517/64	34 72 196	54 76 781
Brunnen 2	1649/305-4	6517/65	34 72 296	54 76 692
Brunnen 3	1650/305-1	6517/66	34 72 398	54 76 602
Brunnen 4	2019/305-0	6517/1060	34 72 499	54 76 513
Brunnen 5	1652/305-2	6517/68	34 72 600	54 76 424
Brunnen 6	1653/305-8	6517/69	34 72 699	54 76 335
Brunnen 7	1654/305-3	6517/70	34 72 799	54 76 242
Brunnen 7a	1655/305-9	6517/1232	34 72 842	54 76 068
Brunnen 8	1656/305-4	6517/71	34 72 675	54 76 040
Brunnen 9	1657/305-0	6517/72	34 72 534	54 76 129
Brunnen 10	1658/305-5	6517/73	34 72 392	54 76 217
Brunnen 11	1659/305-0	6517/74	34 72 248	54 76 290
Brunnen 12	1660/305-8	6517/75	34 72 105	54 76 360

ein Wasserschutzgebiet mit der WSG-Nr. 221 030 neu festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und die 12 Fassungsbereiche (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich
- mit der Zone III auf die Gemarkung Heidelberg-Wieblingen (Stadtkreis Heidelberg) und Edingen-Neckarhausen (Rhein-Neckar-Kreis),
 - mit der Zone II auf die Gemarkung Heidelberg-Wieblingen (Stadtkreis Heidelberg),
 - mit der Zone I auf die Gemarkung Heidelberg-Wieblingen (Stadtkreis Heidelberg).

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und den Flurkarten Blatt 1 bis ... (Schutzgebietskarten) im Maßstab 1 : 2.000, in denen die Zone III dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

Zusätzlich erfolgt in den Flurkarten die Benennung der Schutzzonen.

- (4) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten sind bei der Stadt Heidelberg, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, Kornmarkt 1 in Heidelberg, beginnend am Tag nach der Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.
- Die Verordnung mit Schutzgebietskarten sind zusätzlich beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis , untere Wasserbehörde, Kurpfalzring 106 in Heidelberg sowie in der Gemeinde Edingen - Neckarhausen (Rathaus Edingen), Rathausstraße 60 in Edingen – Neckarhausen niedergelegt und können dort während der Sprechzeiten ebenfalls kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2010 (GBl. S. 433,) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Weitergehende Regelungen dieser Verordnung gehen vor.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Beschäftigten der Wasserversorgungsunternehmen, der Wasser- und Gesundheitsbehörden und des Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - sowie von denjenigen Personen betreten werden, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) ge-

statteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

Für die engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8 ergänzend.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln in oberirdischen Gewässern oder unmittelbar an einem oberirdischen Gewässer	verboten, zulässig ist die Anwendung im Rahmen der guten fachlichen Praxis und entsprechend den Anwendungsbestimmungen der Mittel	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung Behandlungsflüssigkeiten und Befüllen von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter ortsfester Einrichtungen
4. Ausbringen von Klärschlamm und Bioabfall	verboten	
5. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten, / -resten sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärstoff, Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten, / -resten	verboten	verboten (auf § 10 wird gesondert hingewiesen)
6. Lagern von Festmist oder stapelbaren Gärreste außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	
7. Lagern von Silage außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	bei Silage mit Trockenmasse > 30% und ohne Silagesickersaftanfall: zulässig in Folien- silos und mittels Wickelballensilage

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
8. Lagern von Handelsdüngern, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
9. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau	verboten	verboten (auf § 10 wird gesondert hingewiesen)
10. Errichten und Erweitern von Tierpferchen	verboten	zulässig in der Zeit, die für eine Abweidung der unmittelbar angrenzenden Grünflächen erforderlich ist, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe
11. unbefestigte Tierauslauflächen	verboten	zulässig sind - Auslauflächen für Pferde, sofern diese sauber gehalten werden oder - Auslauflächen mit unterliegender flüssigkeitsdichter Ausführung und Entwässerung in dichte Gülle- oder Jauchengrube
12. befestigte Tierauslauflächen	verboten	zulässig in flüssigkeitsdichter Ausführung mit Entwässerung in dichte Gülle- oder Jauchengrube
13. Errichten und Erweitern von Standweiden und Pferdekoppeln	verboten	zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe und sofern Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden
14. Errichtung und Erweiterung von Stallungen	verboten	zulässig sind Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund/das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden
15. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feldwegen

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
16. Verwenden von Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe	
17. Behandeln von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	
18. Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen	verboten	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	nur zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden/Grundwasser nicht erfolgen kann
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 15)	verboten	zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe außerhalb des Werksgeländen	verboten	

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
5. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage
6. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde, Regenwasserbehandlungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Vorbehandlungsanlagen, die der Bauart nach oder entsprechend zugelassen sind
7. Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig unter Beachtung des Arbeitsblattes A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA/ATV) oder gleichwertiger Regelungen
8. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, zulässig ist die Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung der geltenden Rechtslage
9. Verwerten von Bodenaushub	verboten	zulässig unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen
10. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	
11. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	nur zulässig zur fachgerechten Düngung und Bodenverbesserung
12. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
<p>13. Verwenden von teerfreiem Straßen- aufbruch und Bauschutt im Straßenbau</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn die Unbedenklichkeit des Materials und Einbaus der Wasserbehörde gutachterlich nachgewiesen wird</p>
<p>14. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nr. 9, 10, 12,13 erfasst</p>	<p>verboten</p>	
<p>15. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten, ausgenommen sind Anlagen zur Kompostierung von Bio- und Gartenabfällen in haushaltsüblichem Umfang (auf § 10 wird gesondert hingewiesen)</p>
<p>16. Errichten, Erweitern und Betreiben von Biogasanlagen</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten (auf § 10 wird gesondert hingewiesen)</p>
<p>17. gewerbsmäßiges Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen</p>	<p>verboten</p>	<p>nur zulässig in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund/das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden</p>
<p>18. gewerbsmäßiges Waschen von Kraftfahrzeugen</p>	<p>verboten</p>	<p>nur zulässig in Anlagen/Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund/das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden</p>

§ 7

Bauliche Nutzungen

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen	verboten	zulässig, sofern kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt
2. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten	verboten	verboten (auf § 10 wird gesondert hingewiesen)
3. Handlungen bei Ausführung von Hoch- und Tiefbauten durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, wie Baustelleneinrichtungen, Baustofflager, Wohnunterkünfte, Toiletten, Betankungen, Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen	verboten	zulässig auf flüssigkeitsdichten Flächen oder in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen oder – beeinträchtigenden Stoffen ausschließen
4. Ausweisung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten	verboten	zulässig - soweit mit den Schutzziele dieser Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar - wenn keine Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung der Ausweisung entgegenstehen - wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen wird und - soweit die geplante Bebauung nicht den Belangen der Grundwasserneubildung entgegensteht
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und öffentlichen Parkplätzen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) und den zugehörigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
6. Neu-, Um- und Ausbau von Parkplätzen	verboten	zulässig im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
7. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig
8. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	zulässig sind Maßnahmen ohne Eingriff in die Deckschichten
9. Errichten und erweitern von Sportanlagen	verboten	zulässig
10. Errichten und Erweitern von Campingplätzen und Stellplätzen für Wohnmobile	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
11. Anlegen von Friedhöfen	verboten	
12. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	

§ 8

Sonstige Nutzungen

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Maßnahmen, zur Grundwasserabsenkung oder -haltung	verboten	nur zulässig im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben und wenn eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu erwarten ist
2. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Darbgebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen als selbstständige Vorhaben	verboten	
4. Bohrungen	verboten	verboten, zulässig sind Bohrungen ohne Eingriff in das Grundwasser
5. Erschließen von Grund- und Oberflächenwasser zur Wärme-/ Kältengewinnung	verboten	
6. Erschließen von Grundwasser für Brauchwasserzwecke	verboten	
7. Erdwärmesonden	verboten	
8. Erdwärmekollektoren (Flächenkollektoren, Grabenkollektoren, Erdwärmekörbe) und thermoaktive erdberührte Bauteile	verboten	verboten (auf § 10 wird gesondert hingewiesen)
9. Sprengungen	verboten	
10. Errichten und Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Fischteichen	verboten	verboten, ausgenommen sind kleine Zierteiche oder ähnliche kleine Wasserbecken mit Abdichtung sowie ohne Anschluss an oberirdische Gewässer
12. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten	
13. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
14. Motorsportveranstaltungen im Freien	verboten	
15. Vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlagern	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
16. Verwenden von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle	
17. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisentkrautung	verboten	zulässig im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde und entsprechend den Anwendungsbestimmungen der Mittel

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beschäftigte/Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens oder der Aufsichtsbehörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Wasserschutzgebietsverordnung Befreiung erteilt werden, wenn
- a. der bezweckte Schutz auch ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
 - b. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - c. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder

- d. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist oder
 - e. die sofortige Durchführung der Regelung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierfür der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (4) Anträge auf Befreiung sind bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen.
Sind mehrere untere Wasserbehörden zuständig, so entscheidet die untere Wasserbehörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist im Einvernehmen der/den jeweils anderen. Kann das Einvernehmen der unteren Wasserbehörden nicht hergestellt werden, so entscheidet die höhere Wasserbehörde.
Verfahrensrechtliche Konzentrationsregelungen nach übergeordneten Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen, wobei solche Maßnahmen mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung einvernehmlich abzustimmen sind und
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung i. S. von § 103 Abs. 1 Ziffer 8 Wasserhaushaltsgesetz zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.07.2010 (GBl. S. 565) handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einem Verbot nach §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) einer vollziehbaren Auflage oder Bedingung nach § 10 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt
 - c) den Duldungspflichten nach § 9 oder
 - d) der Anzeigenpflicht nach § 11 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Rechtsverordnungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe
- vom 16.02.1976 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets im Einzugsbereich des von der Stadtwerke Heidelberg AG betriebenen Wasserwerkes Rauschen auf Gemarkung Heidelberg und der vom Wasserversorgungsverband „Neckargruppe“, Sitz Edingen-Neckarhausen, betriebenen Wasserwerke Edingen I und Edingen II auf Gemarkung Edingen-Neckarhausen
- und
- vom 03.04.1974 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets im Einzugsbereich des von den Stadtwerken Heidelberg AG betriebenen Wassergewinnungsanlagen des Pumpwerkes Kirchheim auf Gemarkung Heidelberg aufgehoben.

Heidelberg, den _____

Dr. Eckart Würzner
(Oberbürgermeister)

Verkündungshinweis:

Gemäß § 110b Abs. 1 WG ist eine etwaige Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Heidelberg schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.